

## Der Rundfunkbeitrag

Für jede Wohnung wird pauschal ein Beitrag berechnet, so dass grundsätzlich jeder Haushalt den Rundfunkbeitrag von **17,50 € pro Monat** entrichten muss. Dabei ist unerheblich, wie viele Rundfunkgeräte im Haushalt vorhanden sind (inklusive der Radios in privaten PKW) und wie viele Personen im Haushalt leben. Es ist **für jede Wohnung ein Beitrag** zu entrichten.

Ist neben dem Erstwohnsitz noch ein Zweitwohnsitz angemeldet, muss für beide Wohnungen bezahlt werden.

### Wohngemeinschaften (WGs):

- **pro WG** wird **ein Beitrag** gezahlt. Es muss also eine volljährige Person angemeldet sein, die für die gemeinsame Wohnung den Rundfunkbeitrag von 17,50 € bezahlt.

### Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Familie:

- **pro Wohnung** wird **ein Beitrag** gezahlt. Es muss also eine volljährige Person angemeldet sein, die für die gemeinsame Wohnung bezahlt. Das kann der nichteheliche Lebenspartner sein oder ein Elternteil, wenn Studierende bei den Eltern wohnen.

### Besonderheiten in Wohnheimen:

- sind die Räumlichkeiten des Studierendenwohnheimes wie eine WG aufgebaut, mit einer abschließbaren Tür abgetrennt von dem Hausflur, dann können sich die Mitbewohner den Beitrag teilen.
- gehen die Wohnheimzimmer von einem allgemein zugänglichen Flur ab (selbst mit gemeinschafts- Bad oder Küche), dann muss jeder Studierende für sich 17,50 € zahlen.

### Befreiung von den Rundfunkgebühren:

- erhalten Studierende **BAföG**, können Sie sich auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreien lassen, ebenso **AsylbewerberInnen**, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

**Achtung:** In einer WG gilt die Befreiung nicht für die anderen Mitbewohner. Nur wenn alle Personen BAföG erhalten oder AsylbewerberInnen sind, zahlt die komplette WG nicht.

- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Dies trifft jedoch in aller Regel nicht für Studierende zu.
- Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach §72 SGB XII oder nach §27d BVG

### Ermäßigung der Rundfunkgebühren:

- Folgende Personengruppen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, zahlen einen Drittelbetrag von monatlich **5,83€** :
  - ⊖ Blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 60% (allein auf Grund der Seheinschränkung)
  - Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind und denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
  - Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80% beträgt

### Ausländische Studierende:

- Es gibt keine Sonderregelungen für ausländische Studierende, auch nicht für StipendiatInnen oder Studierende in Austauschprogrammen (z. B. Erasmus).

### Anmeldung oder Abmeldung der Rundfunkgebühren bzw. weitere Informationen:

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

## Soziale & Psychologische Beratungsstelle

### Beratungsstellen:

**Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

#### **Offene Sprechstunde**

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**und Termine nach Vereinbarung**

**Campus Duisburg:** Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

**Termine nach Vereinbarung**

### Kontakte:

[kassen@stw.essen-duisburg.de](mailto:kassen@stw.essen-duisburg.de)

Tel.: 0201 / 8 20 10 811

[battke@stw.essen-duisburg.de](mailto:battke@stw.essen-duisburg.de)

Tel.: 0201 / 8 20 10 815

[collisi@stw.essen-duisburg.de](mailto:collisi@stw.essen-duisburg.de)

Tel.: 0201 / 8 20 10 72

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.*